

REGLEMENT QUALIFZIERUNG

Dieses Reglement wurde von der Mitgliederversammlung von ITDR (Institution for IT and Data Dispute Resolution) am 20. Januar 2020 beschlossen.

1. Ausgangslage

Dieses Reglement definiert die Voraussetzungen für die Aufnahme von Personen auf die Liste der ITDR Schiedsrichter/innen, Mediatoren/innen und Experten/innen (nachfolgend «Liste») sowie die Anforderungen für die regelmässige Weiterbildung.

2. Bezeichnungen

Personen können die Auflistung in den folgenden Kategorien beantragen:

- Einzelschiedsrichter/in oder Vorsitzende/r des Schiedsgerichts / Sole-Arbitrator or Chairman
- Co-Schiedsrichter/in / Co-Arbitrator eines Dreier-Schiedsgerichts
- Mediator/in
- Technische/r Experte/in / Technical Expert

3. Voraussetzungen für die Aufnahme auf die Liste

3.1 Einzelschiedsrichter/in oder Vorsitzende/r des Schiedsgerichts / Sole-Arbitrator or Chairman

- Anwaltspatent
- Ausbildung im Bereich Schiedsgerichtsbarkeit; und/oder Erfahrung als Schiedsrichter
- Kenntnisse und Erfahrungen im ICT Bereich
- Mindestens 5 Jahr Berufserfahrung

3.2 Co-Schiedsrichter/in / Co-Arbitrator eines Dreier-Schiedsgerichts

- Juristische, wirtschaftliche und/oder technische Ausbildung (Studium)
- Kenntnisse und Erfahrungen im ICT Bereich
- Mindestens 5 Jahre Berufserfahrung

3.3 Mediator/in

- Ausbildung als Mediator/in; und/oder
- Erfahrung als Mediator/in
- Mindestens 5 Jahre Berufserfahrung

3.4 Technische/r Experte/in / Technical Expert

- Technische Ausbildung und ausgewiesene Erfahrung im entsprechenden Fachgebiet
- Mindestens 5 Jahre Berufserfahrung im ICT Bereich

4. Qualifizierungsverfahren für die Aufnahme auf die Liste

Kandidatinnen und Kandidaten für die Aufnahme auf die Liste müssen ein Antragsformular ausfüllen und darin die Ausbildung und die Erfahrungen darstellen.

Für die Aufnahme auf die Liste der Einzelschiedsrichter / Vorsitzender des Schiedsgerichts muss zudem der Ausbildungskurs von ITDR besucht und erfolgreich abgeschlossen werden. Dieser Kurs wird mindestens einmal pro Jahr durchgeführt.

Der Beschluss über die Aufnahme erfolgt durch die Aufnahmekommission.

5. Weiterbildungspflicht

Die auf der auf der Empfehlungsliste zugelassenen Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, Expertinnen und Experten sowie Mediatorinnen und Mediatoren müssen mindestens eine jährliche Weiterbildung absolvieren, wobei mindestens alle zwei Jahre der Weiterbildungskurs von ITDR besucht werden muss.

Erfolgt kein Nachweis über die Weiterbildung, wird eine Nachfrist gesetzt und ohne Weiterbildungsbesuch wird das Listing auf Ende des laufenden Kalenderjahrs ausgesetzt und muss wieder neu beantragt werden.

Über die Anrechnung von Weiterbildungskursen entscheidet die Aufnahmekommission.

6. Rechtsschutz

Gegen Entscheidungen der Aufnahmekommission kann innerhalb von 10 Tagen ab Mitteilung Beschwerde beim Vorstand von ITDR geführt werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine substantiierte Begründung zu enthalten. Die Beschwerdegebühr beträgt CHF 500 und ist vom Beschwerdeführer zu entrichten. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme in die Liste.